

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT****Alois Stöger diplômé
Bundesminister**

XXIV. GP.-NR

2189 IAB

21. Juli 2009

zu 2344 IJ

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Juli 2009

GZ: BMG-11001/0200-I/5/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2344/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 9 und 14 habe ich die zuständigen Behörden der Länder befasst. Leider sind deren Stellungnahmen bis dato nicht eingelangt. Ich werde daher die Stellungnahme zu diesen Punkten nach Einlangen der Antworten übermitteln.

Frage 1:

Ja

Fragen 10 und 11:

Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ... über amtliche Kontrollen ...“ verpflichtet die Behörden bei Kenntnis von einem Verstoß, der Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat hat, die entsprechenden Informationen unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Gemäß Artikel 50 der „Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ... zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechtes...“ ist ein europaweites Schnellwarnsystem für die Meldung eines von Lebensmitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit einzurichten. Das Auffinden jedes derartigen Risikos - sohin auch jener im

Zusammenhang mit Speisewagen (-betrieben) – ist der Europäischen Kommission zu melden und wird von dieser an alle Mitgliedstaaten weitergeleitet.
Gegebenenfalls werden auch Drittstaaten informiert.

Erfordert allgemein das Ergebnis von Lebensmittelkontrollen Maßnahmen in mehr als einem Mitgliedstaat, verankert Art. 34 der „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ... über amtliche Kontrollen“ die verpflichtende Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Derartige Informationen bzw. Meldungen sind nicht eingelangt.

Aufstellungen sämtlicher Kontrollen, die in anderen Ländern in Speisewagen die grenzüberschreitend auch das österreichische Bahnnetz benützen, durchgeführt wurden, gibt es nicht, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch in anderen Ländern risikobasierte Kontrollen durchgeführt werden

Frage 12:

Bei diesem Schwerpunkt handelte es sich um ein Monitoring, um einen Überblick über die Trinkwasserqualität auf Schiffen und in Zügen zu erhalten.

31 Proben wurden in Zügen gezogen.

11 Proben wiesen eine Überschreitung der in der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr.304/2001 idgF festgelegten Werte für koloniebildende Einheiten bei 22 °C und/oder bei 37 °C auf.

Dies ist dadurch erklärbar, dass die Proben an den Entnahmestellen ohne Desinfektion der Entnahmeverrichtung und ohne Entfernen eines eventuell vorhandenen Strahlreglers entnommen wurden, um das Wasser in der Beschaffenheit, wie es an den Konsumenten gelangt, zu untersuchen.

Escherichia coli, Enterokokken oder Pseudomonas wurde in keinem Fall festgestellt.

Auch die Untersuchung chemischer Parameter erbrachte keine Überschreitung.

Frage 13:

Derzeit ist keine derartige bundesweite Kontrolle geplant.

